

Öffentliche Bekanntmachungen

über das Inkrafttreten des Bebauungsplans „Kügelesholz, 1. Änderung“

Der Gemeinderat Mulfingen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 24.05.2023 den Bebauungsplan 'Kügelesholz, 1. Änderung' aufgrund von §10 Baugesetzbuch (BauGB) und §74 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan 'Kügelesholz, 1. Änderung' in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung und wie die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeindeverwaltung Mulfingen einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im vereinfachten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemeinde Mulfingen, den 24.05.2023

gez. Robert Böhnel
Bürgermeister

Beschluss über die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplans 'Oberes Tal', in Hollenbach und den dazugehörigen Örtlichen Bauvorschriften

Der Gemeinderat Mulfingen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26.04.2023 den überarbeiteten Entwurf des Bebauungsplanes 'Oberes Tal' gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) erneut öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans umfasst die Flurstücke 328 und 330 vollständig sowie Teilbereiche der Flurstücke 329, 330/1 und 332 der Gemarkung Hollenbach mit einer Fläche von ca. 2,5 ha. Maßgebend ist der vom Planungsbüro Klärle GmbH erstellte Entwurf des Bebauungsplanes mit zeichnerischem und textlichem Teil, Begründung und Örtlichen Bauvorschriften jeweils vom 26.04.2023, mit spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung mit Stand vom 26.04.2023 sowie der 'Geräuschkontingentierung + Verkehrslärmprognose' der RW Bauphysik Ingenieurgesellschaft mbH & Co.KG mit Stand vom 29.07.2022.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt und das Ergebnis in einem Umweltbericht dokumentiert. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird nicht durchgeführt.

Der Entwurf der Bebauungsplanung mit zeichnerischem und textlichem Teil, Begründung, Örtlichen Bauvorschriften, spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung und Lärmgutachten sowie die nach Einschätzung der Gemeinde Mulfingen wesentlichen, bereits vorliegenden, umweltbezogenen Stellungnahmen werden

**vom 12.06.2023 bis einschließlich 14.07.2023
im Rathaus Mulfingen, Kirchweg 1, 74673 Mulfingen**

während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt. Innerhalb des Zeitraums besteht Gelegenheit zu Äußerungen und zur Erörterung der Planung.

Darüber hinaus wird der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen zusätzlich auf der Homepage der Klärle GmbH unter www.klaerle.de (Rubrik "Behördenbeteiligung") während der vorgenannten Auslegungsfrist bereitgestellt.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Umweltbezogene Bestandteile des Bebauungsplanes:

- Umweltbericht vom 26.04.2023 zum Bebauungsplan mit Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Landschaftsbild sowie Kultur- und Sachgüter inkl. Abarbeitung der naturschutzrechtlichen

Eingriffsregelung des § 1 a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vom 26.04.2023 mit Betrachtung insbesondere der Betroffenheit von Säugetieren (Fledermäuse), Reptilien und Vögeln.

- Geräuschkontingentierung + Verkehrslärmprognose der RW Bauphysik Ingenieurgesellschaft mbH & Co.KG vom 29.07.2022

Umweltbezogene Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange:

- Stellungnahme des Regionalverbands Heilbronn-Franken vom 01.09.2020 in Bezug auf das angrenzende Naturdenkmal (Birnbäum) und dessen Erhalt.

- Stellungnahme des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (Regierungspräsidium Freiburg) vom 03.09.2020 in Bezug auf die vorherrschenden Bodengegebenheiten und der Geotechnik.

- Stellungnahme des Landratsamts Hohenlohekreis vom 16.09.2020 in Bezug auf das angrenzende Naturdenkmal (Birnbäum) und dessen Erhalt, den Immissionsschutz, den berührten Wildtierkorridor, die Inhalte der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, die Minderungsmaßnahmen zum Klimaschutz, die Eingriffs- und Ausgleichsberechnung, die geplanten Grünmaßnahmen, den Bodenschutz, den Grundwasserschutz, die Abwasserbeseitigung, das Niederschlagswasser und die Höhenfestsetzungen.

- Stellungnahme des LNV Arbeitskreis Hohenlohekreis vom 22.09.2020 in Bezug auf die geplanten Grünmaßnahmen, die Minderungsmaßnahmen zum Klimaschutz, die Gestaltung und Höhenfestsetzung der Gebäude, die Eingriffs- und Ausgleichsberechnung, den Natur- und Artenschutz und die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung mit ihren Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen.

Für den Fristlauf sind die in die Frist fallenden allgemein arbeitsfreien Tage (d. h. auch Feiertage) unerschädlich. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim der Gemeindeverwaltung Mulfingen (Kirchweg 1, 74673 Mulfingen) abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanung unberücksichtigt bleiben. Da das Ergebnis der Prüfung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass ein Bebauungsplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlichen Sitzungen beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Einwände oder der betroffenen Personen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben.

Gleichzeitig werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden gemäß § 4

Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB beteiligt und um die Abgabe ihrer Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gebeten.

Gemeinde Mulfingen,
Robert Böhnel

Öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028

Die vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 24.05.2023 beschlossene Vorschlagsliste für die Schöffen liegt vom Montag, den 5. Juni 2023 bis Montag, den 12. Juni 2023 im Bürgermeisteramt Mulfingen, Kirchweg 1, 74673 Mulfingen, Zimmer 1, für Jedermann zur Einsicht aus.

Innerhalb einer Woche nach Ablauf der genannten Auflegungsfrist kann schriftlich oder zu Protokoll beim Bürgermeisteramt Mulfingen Einspruch erhoben werden. Der Einspruch kann nur damit begründet werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen worden sind die nach dem Gerichtsverfassungsgesetz entweder nicht aufgenommen werden durften (§32 GVG) oder die nicht vorgeschlagen werden sollten (§37 GVG).

Mulfingen, den 24.05.2023
Bürgermeisteramt Mulfingen
gez. Robert Böhnel
Bürgermeister

Aus dem Gemeinderat

Sitzung vom 24. Mai 2023

Bürgerfragestunde

Die Sperrstunde von morgens 3 Uhr bis 6 Uhr beschäftigt eine in der Ortsmitte wohnende. Warum die Sperrstunde bei Veranstaltungen so gelegt wurde möchte sie wissen. Die Anwohner seien dagegen. Es gebe eine Unterschriftenliste. Der Zeitraum für die Sperrstunde sei eine gesetzliche Vorgabe, beantwortet Bürgermeister Böhnel die Frage.

Ein Bürger weist die Verwaltung hin, dass die Leerrohre für die Straßenbeleuchtung im Greut in Hollenbach im Erdreich liegen würden. Seiner Meinung nach sind die Rohre in Sand oder Kies zu betten. Bürgermeister Böhnel klärt dies mit der NetzeBW.

Die Erschließungskosten im Neubaugebiet „Kügelesholz“ in Ailringen stehen im Fokus einer weiteren Bürgerfrage. Den dort bereits vor der Erschließung ansässigen Anlieger hätte man die Maßnahme rechtzeitig ankündigen sollen. Die Informationen habe es gegeben, weist der Bürgermeister hin. Eine andere Handhabung für die umzulegenden Erschließungskosten durch den Ausbau der Rodelsteige gebe